

**Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Haselünne ab dem Kita-Jahr 2024/2025**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 22 Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Haselünner Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zu entrichten.

§ 2

Schuldner

Schuldner für die Beiträge sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3

Festsetzung der Beiträge

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich

1. Nach dem Einkommen der Schuldner im vorletzten Kalenderjahr
 2. Nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder
 3. Nach der Zahl der beitragspflichtigen Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen.
- (2) Die Elternbeiträge werden jeweils für ein Kita-Jahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt, längstens bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und der damit verbundenen Beitragsfreiheit. Monatlich ist 1/12 des Jahresbeitrages fällig.

§ 4

Staffelung der Beiträge

- (1) Ab dem Kita-Jahr 2018/2019 endet die Beitragspflicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Für Kinder, die den Hort besuchen, gilt diese Regelung nicht.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die aktuellen Einkünfte sind zu berücksichtigen, wenn sich grundlegendes verändert hat oder verändert, besonders Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Änderung der Berufstätigkeit (wie Doppelverdienst der Partner). Die Einkommensverhältnisse werden regelmäßig neu überprüft.

Die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Haselünne werden ab dem Kita-Jahr 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

Beitrags- stufe	Elternbeiträge neu ab 2024/2025				Stunden - Kernbetreuung		Randzeiten je halbe Stunde	
	Einkünfte bis	4 Std.	5 Std.	6 Std.	8 Std.	U 3 (unter und über 8 Std. pro Tag)	Ü 3 (über 8 Std. pro Tag)	
I	25.000 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	8,50 €		
II	37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	10,50 €		
III	50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €	13,50 €		
IV	62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €	17,00 €	20,00 €	
V	75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €	21,00 €		
VI	Über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €	25,00 €		

(3) Für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kindertagesstättenbeitrag um je 5,00 Euro.

(4) Sofern mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in derselben Kindertagesstätte oder in verschiedenen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

Kinder, die aufgrund der Beitragsfreiheit von der Zahlung befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Randzeiten zu zahlen ist, werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Einkommensnachweis

Für die Festsetzung des Beitrages wird das Einkommen des Beitragspflichtigen laut Steuerbescheid zu Grunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Stadt Haselünne behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Einkommen vor.

§ 6

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Nutzung von Randzeiten bei einer Betreuung von über 8 Stunden pro Tag endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Kita-Beitrag ist zum Ende des laufenden Monats fällig und auf eines der Konten der Stadt Haselünne zu überweisen. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Betrag vom Konto des Beitragspflichtigen abgebucht.

§ 7

Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung einer Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
- a) es länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt und die Beitragspflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Anschreiben darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.
 - b) sich die Beitragspflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Stadt Haselünne mit der Zahlung des Elternbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.
 - c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Haselünne, den 14.12.2023

STADT HASELÜNNE



Der Bürgermeister

